

Wo steht der anglikanisch-katholische Dialog?

Eine Stellungnahme der Glaubenskongregation

In seiner Ausgabe vom 6. Mai veröffentlichte der „Osservatore Romano“ die im Brief Kardinal Ratzingers an Bischof Clark vom 30. März (vgl. HK, Mai 1982, 214f.) angekündigten und bereits Anfang April den Vorsitzenden der einzelnen Bischofskonferenzen zugeleiteten „Bemerkungen zum Schlußwort der Internationalen anglikanisch-katholischen Kommission (ARCIC)“. Wir bringen hier den Wortlaut des von starken Vorbehalten gegenüber dem Schlußbericht geprägten Dokuments, das nicht allein für den weiteren Fortgang des anglikanisch-katholischen Gesprächs von erheblicher Bedeutung sein dürfte, in eigener Übersetzung. Zu seiner inhaltlichen Würdigung vgl. ds. Heft, S. 297.

Die beiden Vorsitzenden der Internationalen Anglikanisch-Katholischen Kommission (ARCIC) sandten Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. den Abschlußbericht der zwölfjährigen Kommissionsarbeit über die Fragen: Lehre von der Eucharistie, Amt und Ordination und Autorität in der Kirche zu. Gemäß dem Wunsch des Heiligen Vaters nahm die Glaubenskongregation eine lehrmäßige Untersuchung des Berichts vor, deren Ergebnisse in den folgenden Bemerkungen dargestellt werden.

A) Allgemeine Bewertung

1) Positive Aspekte

Die Kongregation muß zuallererst den positiven Aspekten der Arbeit Anerkennung zollen, die von der ARCIC in den zwölf Jahren eines in mehrfacher Hinsicht beispielhaften ökumenischen Dialogs geleistet wurde. In bewußter Absetzung von einer sterilen, polemischen Mentalität bemühten sich die Partner um einen geduldigen und genauen Dialog, um lehrmäßige Schwierigkeiten, die ehrlich eingestanden wurden, zu überwinden. Der Dialog zielte auf die Wiederherstellung voller Gemeinschaft zwischen den beiden Gemeinschaften und stellt gleichzeitig ein bemerkenswertes Bemühen um Versöhnung dar. Besonders zu erwähnen ist:

- i) die Qualität der lehrmäßigen Annäherung, die bei dem ernsthaften Bemühen um eine konvergierende Interpretation der von beiden Seiten als grundlegend angesehenen Werte erreicht wurde;
- ii) die Tatsache, daß ARCIC auf eine gewisse Anzahl von Bemerkungen eingegangen ist, die die Glaubenskongregation schon früher zu den Erklärungen von Windsor, Canterbury und Venedig gemacht hat und daß sie sich mit zwei Reihen von Erläuterungen über die Lehre von der Eucharistie und Amt und Ordination (1979) sowie über Autorität in der Kirche (1981) um eine zufriedenstellende Antwort bemüht hat.

2) Negative Aspekte

Dennoch sieht sich die Kongregation verpflichtet, auf einige negative Aspekte bezüglich der von ARCIC angewandten Methode hinzuweisen:

i) Den ersten Punkt könnte man als weniger wichtig betrachten, obgleich er für die Leser des Dokuments nicht ohne Bedeutung ist: ARCIC hat auf eine Revision der ursprünglichen Erklärungen verzichtet; die Berichtigungen blieben den beiden Reihen von Erläuterungen vorbehalten. Daraus ergibt sich ein Mangel an Übereinstimmung und Homogenität, der zu unterschiedlichen Deutungen und zu einer ungerechtfertigten Verwendung der Texte der Kommission führen könnte.

Die folgenden Aspekte sind gewichtiger, weil sie sich zwar auf die Methode beziehen, dennoch aber nicht ohne lehrmäßige Bedeutung sind.

ii) Die Zweideutigkeit des Ausdrucks „substantial agreement“. Das englische Adjektiv könnte gleichbedeutend mit „wirklich“ oder „genuin“ verstanden werden. Wird es aber übersetzt, vor allem in romanische Sprachen (mit „substantiel“ oder „sostanziale“) und berücksichtigt man die begrifflichen Bedeutungen dieses Wortes in der katholischen Theologie, könnte man daraus eine grundlegende Übereinstimmung in wirklich wesentlichen Punkten ablesen (und es wird unten gezeigt, daß die Glaubenskongregation in dieser Hinsicht berechnete Bedenken hat).

Eine weitere Quelle der Zweideutigkeit ergibt sich aus der folgenden Tatsache: Der Vergleich dreier Texte (Erläuterungen, Salisbury (1979, Nr. 2 und 9; Autorität in der Kirche I (Venedig 1976, Nr. 26) zeigt, daß die Übereinstimmung, die man als „substantial“ bezeichnet, zwar von ARCIC für sehr weitgehend angesehen wird, aber noch nicht vollständig ist. Daraus wird nicht hinreichend klar, ob für die Mitglieder von ARCIC die verbleibenden Unterschiede oder die Themen, die im Dokument nicht behandelt werden, sich nur auf zweitrangige Punkte beziehen (z.B. die Struktur liturgischer Riten, theologische Meinungen, kirchliche Disziplin, Spiritualität) oder ob es sich um Punkte handelt, die in Wahrheit den Glauben betreffen. Jedenfalls sieht sich die Kongregation zu der Bemerkung veranlaßt, daß sich in manchen Fällen die zweite Annahme als richtig erweist (z.B. eucharistische Anbetung, Mariendogmen, päpstlicher Primat) und daß man sich hier nicht auf die „Hierarchie der Wahrheiten“ berufen kann, von der Nr. 11 des Dekrets („Unitatis redintegratio“) spricht (vgl. die Erklärung „Mysterium ecclesiae“, Nr. 4, Par. 3).

iii) Die Möglichkeit einer zweifachen Interpretation der Texte. Bestimmte Formulierungen im Bericht sind nicht hinreichend deutlich und können zu einer doppelten Deutung Anlaß geben, bei der beide Seiten die Bestätigung ihrer eigenen Position unverändert wiederfinden.

Die Möglichkeit, Formulierungen, die offensichtlich beide Seiten zufriedenstellen, auf zwei entgegengesetzte und letztlich miteinander unvereinbare Arten deuten zu können, läßt den wirklichen Konsens zwischen den beiden Gemeinschaften, sowohl der Hirten wie der Gläubigen fraglich scheinen. Wenn eine Formulierung, die die Zustimmung der Experten erhalten hat, unterschiedlich interpretiert werden kann, wie kann sie dann als Grundlage für die Versöhnung im Leben und in der Praxis der Kirche dienen?

Mehr noch: Wo die Mitglieder von ARCIC vom „Konsens, den wir erreicht haben“ (Lehre von der Eucharistie, Windsor [1971] Nr. 1) sprechen, wird nicht immer genügend klar, ob damit der von den beiden im Dialog befindlichen Gemeinschaften wirklich bekannte Glaube gemeint ist, oder nur eine Überzeugung, zu der die Mitglieder der Kommission gelangt sind und zu der sie ihre jeweiligen Glaubensbrüder hinführen möchten. In diesem Zusammenhang wäre es zur Bewertung der genauen Bedeutung einiger Punkte, in denen Übereinstimmung erreicht wurde, vorteilhaft gewesen, wenn ARCIC ihre Position dort mit den Dokumenten konfrontiert hätte, die in besonderer Weise zur Herausbildung der anglikanischen Identität beigetragen haben (The Thirty-nine Articles of Religion, Book of Common Prayer, Ordinal), wo die Aussagen des Schlußberichts mit diesen Dokumenten unvereinbar scheinen. Das Fehlen einer Stellungnahme zu diesen Texten kann zu Unklarheiten bezüglich der genauen Bedeutung der erreichten Übereinstimmungen Anlaß geben. Schließlich muß die Kongregation anmerken, daß vom katholischen Standpunkt aus der ARCIC-Schlußbericht eine Reihe von Schwierigkeiten im Bereich von lehrmäßigen Formulierungen aufweist, von denen einige sogar die Substanz des Glaubens betreffen. Diese Schwierigkeiten – ihre Beschreibung und die Gründe dafür – werden nun entsprechend der Reihenfolge der neuen Texte im Schlußbericht angeführt (Lehre von der Eucharistie – Amt und Ordination [Salisbury 1979]); Autorität in der Kirche II; Autorität in der Kirche: eine Erläuterung [Windsor 1981]).

B) Durch die Glaubenskongregation festgestellte Lehrunterschiede

I. Eucharistie (vgl. Erläuterungen, Salisbury, 1979)

1) Eucharistie als Opfer

In Nr. 5 der Erläuterungen legte ARCIC den Grund für ihre Verwendung des Begriffs „anamnesis“ dar und erkannte unter Bezug auf die Tradition der Kirche und ihre Liturgie die Legitimität einer näheren Deutung von „anamnesis“ als Opfer an. Da es sich dabei aber um einen Gegenstand früherer Auseinandersetzungen handelt, kann man sich nicht mit einer Erklärung zufriedengeben, die eine Deutung zuläßt, die einen wesentlichen Aspekt des Geheimnisses nicht enthält.

Der Text stellt wie schon die Nr. 5 der Windsor-Erklärung fest, „die Kirche tritt in die Bewegung des Selbstopfers (Christi) ein“ und das eucharistische Gedächtnis, das in der „wirksamen Vergegenwärtigung eines vergangenen Ereignisses“ bestehe, sei die „wirksame Verkündigung von Gottes machtvollen Taten durch die Kirche“. Dennoch bleibt die Frage offen, was mit den Worten „die Kirche tritt in die Bewegung des Selbstopfers (Christi) ein“ und „wirksame Vergegenwärtigung eines vergangenen Ereignisses“ gemeint ist. Um den Katholiken zu ermöglichen, ihren Glauben an diesem Punkt vollständig ausgedrückt zu sehen, wäre die Klarstellung hilfreich gewesen, daß die reale Präsenz des Opfers Christi, wie sie durch die sakramentalen Worte des Herrn spricht, bewirkt wird, eine Teilnahme der Kirche als des Leibes Christi am opfernden Handeln ihres Herrn einschließt; in dem Sinn, daß sie in ihm und mit ihm sein Opfer auf sakramentale Weise darbringt. Darüber hinaus beruht der Sühnecharakter, der vom katholischen Dogma der Eucharistie zugesprochen wird und den ARCIC nicht erwähnt, gerade auf dieser sakramentalen Darbringung (vgl. Konzil von Trient, DS 1743, 1753; *Johannes Paul II.*, Schreiben „*Dominicae coenae*“, Nr. 8, Par. 4).

2) Realpräsenz

Man kann mit Befriedigung feststellen, daß einige Formulierungen unmißverständlich die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi im Sakrament bekräftigen; z. B.: „Der Gläubige antwortet auf die Frage ‚Was ist das?‘ vor dem Eucharistischen Hochgebet ‚Es ist Brot‘. Nach dem Eucharistischen Hochgebet antwortet er auf dieselbe Frage: ‚Es ist wahrhaft der Leib Christi, das Brot des Lebens‘“ (Salisbury Erläuterungen, Nr. 6; vgl. auch Windsor-Erklärung, Nr. 6 und 10).

Gewisse andere Formulierungen, vor allem solche, die die Verwirklichungsweise dieser Präsenz darzulegen versuchen, scheinen dagegen nicht in angemessener Weise das zum Ausdruck zu bringen, was die Kirche unter „Transsubstantiation“ versteht („Die wunderbare und einzigartige Wandlung der ganzen Substanz des Brotes in seinen Leib und der ganzen Substanz des Weins in sein Blut, wobei nur die Gestalten von Brot und Wein erhalten bleiben“ (Konzil von Trient, DS 1952; vgl. *Paul VI.* Enzyklika „*Mysterium fidei*“, A. A. S. LVII [1965], S. 766).

Es ist richtig, daß die Windsor-Erklärung in einer Anmerkung feststellt, daß es sich um einen „geheimnisvollen und grundlegenden Wandel“ handelt, der durch „einen Wandel der inneren Realität der Elemente“ bewirkt wird. Die gleiche Erklärung spricht aber an anderer Stelle (Nr. 3) von einer „sakramentalen Gegenwart durch Brot und Wein“ und in Nr. 6b der Erläuterungen heißt es, „Sein Leib und Blut werden durch das Handeln des Heiligen Geistes gegeben, der Brot und Wein dazu bereitet, daß sie das Mahl der neuen Schöpfung werden“. Es findet sich auch der Ausdruck „die Verbindung der sakramentalen Gegenwart Christi mit den konsekrierten Elementen“

(Nr. 7) und „Die Verbindung der Gegenwart Christi mit dem konsekrierten Brot und Wein“ (Nr. 9). Diese Formulierungen können so gelesen werden, daß nach dem Eucharistischen Hochgebet Brot und Wein in ihrer ontologischen Substanz erhalten bleiben, obwohl sie zur sakramentalen Vermittlung von Leib und Blut Christi werden. (Anmerkung 1: In diesem Zusammenhang kann man auch auf die Anglikanisch-Lutherische Erklärung von 1972 verweisen, wo es heißt: „Beide Kirchen bekräftigen die Realpräsenz Christi in diesem Sakrament, aber keine von ihnen versucht genauer zu definieren, wie dies geschieht. In der eucharistischen Handlung, die Konsekration und Empfang einschließt, werden Brot und Wein, die Brot und Wein bleiben, zu Mitteln, durch die Christus wahrhaft gegenwärtig ist und sich den Kommunikanten schenkt“ [Report of the Anglican-Lutheran International Conversations 1970–1972, authorized by the Lambeth Conference and the Lutheran World Federation, in: Lutheran World, vol. XIX, S. 393].) Im Licht dieser Beobachtungen muß notwendigerweise festgestellt werden, daß die substantielle Übereinstimmung, die ARCIC so sorgfältig aufzuweisen bemühte, noch weiterer Klärung bedürfte.

3) Aufbewahrung und Anbetung der Eucharistie

In Nr. 9 der Erläuterungen wird die Möglichkeit einer Divergenz nicht nur in der Praxis der Anbetung Christi im aufbewahrten Sakrament, sondern auch in den darauf bezogenen „theologischen Urteilen“ eingeräumt. Die dem Heiligsten Sakrament erwiesene Anbetung ist nun aber Gegenstand einer dogmatischen Definition der Katholischen Kirche (vgl. Konzil von Trient, DS 1643, 1656). Hier könnte man die Frage aufwerfen, welche Bedeutung gegenwärtig in der Anglikanischen Gemeinschaft der Formulierung in der sogenannten „Schwarzen Rubrik“ des Book of Common Prayer zukommt: ... „Die sakramentalen Zeichen Brot und Wein behalten ihre natürliche Substanz und sollen deshalb nicht angebetet werden.“

II. Amt und Ordination (vgl. Erläuterungen, Salisbury, 1979)

1) Priesteramt

In Nr. 2 unterschieden die Erläuterungen zwischen dem allgemeinen Priestertum des Gottesvolkes und dem Priestertum des ordinierten Amtes und stellen das, was nur der Priester im eucharistischen Handeln tun kann, folgendermaßen heraus: „Nur der ordinierte Amtsträger steht der Eucharistie vor, bei der er im Namen Christi und im Auftrag der Kirche den Bericht über die Einsetzung des Letzten Abendmahles spricht und den Heiligen Geist auf die Gaben herabrufft.“ Diese Formulierung läßt sich aber nur dann so deuten, daß es sich um einen Priester im Sinn der katholischen Lehre handelt, wenn vorausgesetzt wird, daß die Kirche durch ihn auf sakramentale Weise das Opfer Christi darbringt. Nun ist aber schon weiter oben dar-

auf hingewiesen worden, daß das Dokument nicht ausdrücklich von einem sakramentalen Opfer spricht. Da das Priestertum des ordinierten Amtsträgers vom sakramentalen Charakter der Eucharistie abhängt, würde die fehlende Klarheit beim zweiten Punkt jede wirkliche Übereinstimmung beim ersteren unsicher machen (vgl. Konzil von Trient, DS 1740–1741, 1742, 1764, 1771; Johannes Paul II. Schreiben „Dominicae coenae“, Nr. 8. Par. 4 und Nr. 9, Par. 2).

2) Sakramentalität und Ordination

ARCIC bekräftigt die Sakramentalität des Ordinationsritus (Nr. 13) und stellt weiterhin fest, daß „die zu Ordinierenden ihr Amt von Christus durch diejenigen empfangen, die dazu bestimmt sind, es zu übertragen“. Dennoch fehlt eine hinreichend deutliche Aussage darüber, daß es – ungeachtet der möglichen Schwierigkeiten eines historischen Beweises – ein Glaubenssatz der Kirche ist, daß Christus das Weihesakrament eingesetzt hat. Tatsächlich erlaubt Anmerkung 4 der Canterbury-Erklärung, die sich auf die „Thirty-nine Articles of Religion“ (Art. 25) bezieht, den Schluß, daß die Anglikaner diese Einsetzung nur für die beiden „Sakramente des Evangeliums“, also für Taufe und Eucharistie anerkennen.

Es soll erwähnt werden, daß die Frage der Einsetzung der Sakramente und unseres Zugangs zum Wissen darüber eng mit der Frage nach der Auslegung der Heiligen Schrift verbunden ist. Die Tatsache der Einsetzung kann nicht ausschließlich innerhalb der durch die historische Methode erreichbaren Gewißheit angegangen werden; vielmehr muß die authentische Interpretation der Schrift berücksichtigt werden, die der Kirche zusteht.

3) Ordination der Frau

ARCIC hat darauf hingewiesen, daß sich bezüglich der Ordination von Frauen seit der Canterbury-Erklärung von 1973 Entwicklungen vollzogen haben (vgl. Erläuterungen Nr. 15). Die neuen kanonischen Regelungen, die in dieser Sache in einigen Teilen der Anglikanischen Gemeinschaft eingeführt wurden und von denen sie als von einer „langsamen, aber stetigen Entwicklung zu einem Konsens“ sprechen konnte (vgl. Brief von Dr. Coggan an Paul VI., 9. Juli 1975), stehen in formellem Gegensatz zu den „gemeinsamen Traditionen“ der beiden Gemeinschaften. Darüber hinaus hat das damit geschaffene Hindernis lehrmäßige Bedeutung, da die Frage, wer ordiniert werden kann oder nicht, mit dem Wesen des Weihesakraments zusammenhängt. (Anmerkung 2: In der Erklärung „Inter insigniores“ vom 15. Oktober 1976 wird man die Gründe finden, aus denen die Kirche sich nicht dazu ermächtigt sieht, Frauen zum Priesteramt zuzulassen. Es handelt sich nicht um eine Frage von soziokulturellen Gründen, sondern um die „ununterbrochene Tradition der gesamten Kirche in Ost und West“, die als „dem Plan Gottes für seine Kirche gemäß betrachtet“ werden muß [vgl. Nr. 1 und 4].)

III. Autorität in der Kirche (Erklärung II und Erläuterung, Windsor, 1981)

1) Interpretation der petrinischen Texte des Neuen Testaments

Es ist notwendig, die Bedeutung der Tatsache hervorzuheben, daß Anglikaner anerkennen, daß „ein Primat des Bischofs von Rom dem Neuen Testament nicht widerspricht und Teil des Planes Gottes für die Einheit und Katholizität seiner Kirche ist“ (Autorität II, Nr. 7).

Wie bei der Frage nach der Einsetzung der Sakramente muß jedoch auch hier darauf hingewiesen werden, daß die Kirche als wirksame Norm für die Deutung der Schrift nicht nur das annehmen kann, was sich aus der historischen Kritik ergibt, soweit diese die Homogenität von Entwicklungen anzweifelt, die durch die Tradition vorgegeben sind.

Von diesem Standpunkt aus bringt das, was ARCIC über die Rolle des Petrus schreibt („eine besondere Stellung unter den Aposteln“, Nr. 3, „eine Stellung von besonderer Wichtigkeit“ Nr. 5) die Glaubenswahrheit, wie sie von der Katholischen Kirche auf der Grundlage der hauptsächlich petrinischen Texte des Neuen Testaments (Jn 1, 42; 21, 15; Mt 16, 16 – vgl. DS 3053) verstanden wurde, nicht vollständig zum Ausdruck und genügt nicht den Anforderungen der dogmatischen Definition des Ersten Vatikanums: „Der Apostel Petrus ... erhielt unmittelbar und direkt von unserem Herrn Jesus Christus einen wirklichen und eigentlichen Jurisdiktionsprimat“ („Pastor aeternus“, Kap. 1, DS 3055).

2) Primat und Jurisdiktion des Bischofs von Rom

Bei der Kommentierung des Ausdrucks „ius divinum“, wie ihn das Erste Vatikanum in bezug auf den Primat des Papstes, des Nachfolgers Petri gebraucht, stellt ARCIC fest, daß „er zumindest bedeutet, daß dieser Primat Gottes Absicht für seine Kirche zum Ausdruck bringt“ und daß er „nicht unbedingt in dem Sinn verstanden zu werden braucht, daß der universale Primat von Jesus während seines irdischen Lebens direkt als eine bleibende Institution gestiftet worden sei“ (Autorität II, Nr. 11). Damit wird ARCIC nicht der Bedeutung des Wortes „Einsetzung“ im Sinn der Formulierung des Ersten Vatikanums „durch die Einsetzung durch unseren Herrn selber“ gerecht (Konstitution „Pastor aeternus“, Kap. 2, DS 3058), weil diese beinhaltet, daß Christus selber den universalen Primat gestiftet hat.

In dieser Perspektive muß auch darauf hingewiesen werden, daß ARCIC das Zweite Vatikanum nicht exakt interpretiert, wo der Bericht in Nr. 12 feststellt, daß das „Zweite Vatikanische Konzil die Möglichkeit offen läßt, daß eine nicht in Gemeinschaft mit dem römischen Stuhl befindliche Kirche vom Gesichtspunkt der römisch-katholischen Kirche keinen Mangel aufweist, außer daß sie nicht zu der sichtbaren Manifestation voller christlicher Gemeinschaft hinzugehört, die in der römisch-katholi-

schen Kirche bewahrt worden ist“. Nach der katholischen Tradition ist sichtbare Einheit nicht etwas Äußerliches, das zu den Teilkirchen, die schon in sich selber über das vollständige Wesen der Kirche verfügen und es verwirklichen, hinzukommt; vielmehr gehört diese Einheit zur innersten Struktur des Glaubens und durchdringt alle seine Elemente. Deshalb ist das Amt, das diese Einheit gemäß dem Willen des Herrn bewahrt, befördert und zum Ausdruck bringt, ein konstitutiver Teil des Wesens der Kirche selber (vgl. Jn 21, 15–19). Die Jurisdiktionsvollmacht über alle Teilkirchen gehört deswegen unverzichtbar (das meint „iure divino“) zu diesem Amt und ist nicht etwas, das auf menschliche Gründe zurückgeht oder der Berücksichtigung historischer Bedürfnisse entspringt. Die „volle, höchste und universale Gewalt“ des Papstes „über die ganze Kirche, eine Gewalt, die er immer frei ausüben kann“ („Lumen gentium“, Nr. 22, vgl. DS 3064), kann zwar je nach den geschichtlichen Notwendigkeiten verschiedene Formen annehmen, darf aber niemals fehlen. Der ARCIC-Bericht erkennt an, „daß ein universaler Primat in einer wiedervereinigten Kirche erforderlich sein wird“ (Autorität II, Nr. 9), um die Einheit der Teilkirchen zu garantieren, und daß „in jeder kommenden Einheit ein universaler Primat ... durch den Bischof von Rom ausgeübt werden sollte“ (Autorität I, Nr. 23). Diese Feststellung muß als ein bedeutendes Ereignis in den Beziehungen zwischen den Kirchen gewertet werden, aber – wie oben angemerkt – bestehen weiterhin gewichtige Unterschiede zwischen Anglikanern und Katholiken bezüglich des Wesens dieses Primats.

3) Unfehlbarkeit und Indefektibilität

Es muß zunächst festgehalten werden, daß der Begriff der Indefektibilität, den ARCIC verwendet, nicht mit dem vom Ersten Vatikanum festgehaltenen Begriff der Unfehlbarkeit gleichbedeutend ist (vgl. Autorität in der Kirche I, Nr. 18).

Für ARCIC beruht die Gewißheit der Gläubigen hinsichtlich der Wahrheit der Lehraussagen des kirchlichen Lehramts letztlich eher auf der Treue zum Evangelium, die sie daran wahrnehmen, als auf der Autorität der Person, die sie ausspricht (vgl. Autorität II, Nr. 27, Erläuterung, Nr. 3).

Vor allem in der folgenden Frage weist die Kommission auf eine Divergenz zwischen den beiden Gemeinschaften hin: „Trotz unserer Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit eines universalen Primats in einer vereinigten Kirche akzeptieren die Anglikaner nicht, als notwendig mit dem Amt des Bischofs von Rom verbunden, den garantierten Besitz einer Gabe göttlichen Beistandes in Lehrurteilen, kraft deren seine formellen Entscheidungen als vollkommen gesichert gelten können, vorgängig zu ihrer Rezeption durch die Gläubigen“ (Autorität II, Nr. 31).

Wie die angeführten Zitate zeigen, wurde noch keine Übereinstimmung zwischen dem anglikanischen Verständnis der Unfehlbarkeit und dem von den Katholiken

bekanntem Glauben erreicht. ARCIC besteht mit Recht darauf, daß „die Lehre der Kirche verkündet wird, weil sie wahr ist; sie ist nicht einfach darum wahr, weil sie verkündet wird“ (Autorität II, Nr. 27). Der Begriff „Unfehlbarkeit“ bezieht sich jedoch nicht direkt auf die Wahrheit, sondern auf die Gewißheit: er bringt zum Ausdruck, daß die Gewißheit der Kirche hinsichtlich der Wahrheit des Evangeliums dann unzweifelhaft im Zeugnis des Nachfolgers des Heiligen Petrus präsent ist, wenn er sein Amt ausübt, „seine Brüder zu stärken“ (Lk 22, 32; vgl. „Lumen gentium“, Nr. 25, DS 3065, 3074). Von daher ist es zu verstehen, warum ARCIC weiterhin feststellt, daß viele Anglikaner die Definitionen bezüglich der Unbefleckten Empfängnis und der Aufnahme der Allerseligsten Jungfrau Maria in den Himmel nicht als Dogmen der Kirche akzeptieren, während es sich für die Katholische Kirche um wahre und authentische Dogmen handelt, die zur vollen Wahrheit des Glaubens gehören.

4) Allgemeine Konzilien

Die Windsor-Erläuterung wiederholt eine Feststellung, zu der die Glaubenskongregation einen Kommentar abgegeben hat: „Nur solche Aussagen von allgemeinen Konzilien haben die Garantie, ‚das auszuschließen, was irrig ist‘ oder sind ‚vor Irrtum geschützt‘, die ‚fundamentale Glaubensgegenstände‘ zum Inhalt haben, die ‚die zentralen Wahrheiten der Erlösung formulieren‘ ...“ (Nr. 3). Weiter wird von der Erläuterung die Erklärung von Venedig dadurch unterstrichen, daß sie feststellt, es sei keinesfalls so, daß allgemeine Konzilien *nicht* irren könnten, vielmehr „ist sich die Kommission ... der Tatsache bewußt, daß sie sich ‚manchmal geirrt haben‘“ (ebd.). Was hier über allgemeine Konzilien gesagt wird, trifft nicht zu: Der Auftrag, den die Kirche den im Konzil vereinten Bischöfen zuerkennt, ist nicht auf „fundamentale Glaubensgegenstände“ beschränkt; er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Glaubens- und Sittenlehre, auf dem die Bischöfe „Lehrer und Richter“ sind (vgl. „Lumen gentium“, Nr. 25). Darüber hinaus unterläßt es ARCIC, in den Konzilsdokumenten zwischen dem zu unterscheiden, was wirklich definiert ist und den übrigen Aussagen, die sich darin finden.

5) „Rezeption“

Bei den Überlegungen zur Frage einer Definition „ex cathedra“ des Bischofs von Rom weist der Bericht auf einen Unterschied zwischen katholischer Lehre und anglikanischer Position hin (Autorität II, Nr. 29): „Katholiken gehen davon aus, daß das Lehrurteil vor Irrtum bewahrt und seine Aussage wahr ist. Die Anglikaner sähen es jedoch, wenn die zur Annahme vorgelegte Definition nicht offenkundig eine legitime Interpretation des biblischen Glaubens darstellt und sich in Übereinstimmung mit der rechtgläubigen Tradition befindet, als ihre Pflicht, die Rezeption der Definition weiterem Gespräch und Studium vorzubehalten.“

Andererseits formuliert ARCIC dort, wo sie von konziliarer Definitionen handelt, so, als habe sie als Mittelweg zwischen zwei Extremen einen Konsens erreicht (Erläuterung, Nr. 3). Dieser Konsensformel zufolge ist aber die Rezeption durch die Gläubigen ein Faktor, der „endgültiges“ oder „abschließendes Zeichen“ zur Anerkennung der Autorität und des Wertes einer Definition als genuinem Ausdruck des Glaubens beitragen muß (vgl. auch Autorität II, Nr. 25).

Falls für den Bericht der Stellenwert der „Rezeption“ hierin besteht, muß gesagt werden, daß diese Theorie nicht in Übereinstimmung mit der katholischen Lehre steht, wie sie in der Konstitution Pastor aeternus des Ersten Vatikanums enthalten ist. Dort heißt es: „Der göttliche Erlöser wollte seine Kirche mit Unfehlbarkeit bei der Definition von Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet wissen“ (DS 3074). Ebensowenig steht sie in Übereinstimmung mit der Konstitution „Lumen gentium“ des Zweiten Vatikanums, nach der die zum Ökumenischen Konzil versammelten Bischöfe diese Unfehlbarkeit besitzen und ihren Definitionen mit Glaubensgehorsam anzuhalten ist (vgl. Nr. 25).

Es ist richtig, daß die Konstitution „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanums in Nr. 10 von einem „einzigartigen Einklang zwischen Bischöfen und Gläubigen“ spricht, der „im Festhalten am überlieferten Glauben, in seiner Verwirklichung und seinem Bekenntnis herrscht“; aber sie fügt hinzu: „Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird. Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt und weil es alles, was es als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt, aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft.“

C) Andere Punkte im Blick auf den künftigen Dialog

1) Apostolische Sukzession

Diese Frage stand im Mittelpunkt aller ökumenischen Diskussionen und macht das Herzstück des ökumenischen Problems aus; daher berührt sie auch alle durch ARCIC behandelten Fragen: die Wirklichkeit der Eucharistie, die Sakramentalität des Priesteramtes, das Wesen des römischen Primats.

Der Schlußbericht spricht von einem Konsens in diesem Punkt (vgl. Canterbury-Erklärung, Nr. 16), aber man kann durchaus fragen, ob der Text selber eine ausreichende Analyse des Problems vornimmt. Dieses Problem würde es verdienen, nochmals aufgegriffen, gründlicher studiert und mit den Tatsachen von Leben und Praxis der

Kirche in den beiden Gemeinschaften konfrontiert zu werden.

2) Morallehre

Der von ARCIC unternommene Dialog war von vornherein auf drei Themen beschränkt, die in der Vergangenheit Gegenstand von Kontroversen zwischen Katholiken und Anglikanern waren: „über die Eucharistie, über Bedeutung und Funktion des ordinierten Amtes und über Wesen und Ausübung der Autorität in der Kirche“ (Einleitung zum Schlußbericht, Nr. 2).

Da der Dialog aber letztlich auf die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zielt, wird er notwendigerweise auf alle Punkte ausgeweitet werden müssen, die Hindernisse für die Wiederherstellung jener Einheit bilden. Es dürfte angemessen sein, unter diesen Punkten der Morallehre einen wichtigen Platz einzuräumen.

D) Abschließende Bemerkungen

1) Die im Schlußbericht der ARCIC erreichte Übereinstimmung

Zum Abschluß ihrer lehrmäßigen Untersuchung stellt die Glaubenskongregation fest, daß dieses bemerkenswerte ökumenische Unternehmen und diese nützliche Grundlage für weitere Schritte auf dem Weg zur Wiederversöhnung zwischen Katholischer Kirche und Anglikanischer Gemeinschaft noch keine substantielle und explizite Übereinkunft bezüglich einiger wesentlicher Elemente des katholischen Glaubens darstellt:

a) weil der Schlußbericht klar anerkennt, daß verschiedene katholische Dogmen von unseren anglikanischen

Brüdern nicht akzeptiert werden (z. B. die eucharistische Anbetung, die Unfehlbarkeit, die marianischen Dogmen);
b) weil verschiedene katholische Lehren von unseren anglikanischen Brüdern nur teilweise akzeptiert werden (z. B. der Primat des Bischofs von Rom);

c) weil gewisse Formulierungen des Berichts nicht deutlich genug sind, um sicherzustellen, daß sie Interpretationen ausschließen, die nicht mit dem katholischen Glauben in Einklang stehen (z. B. wo es um den Opfercharakter der Eucharistie, die Realpräsenz und das Wesen des Priestertums geht);

d) weil gewisse Behauptungen im Bericht unrichtig und nicht als katholische Lehre annehmbar sind (z. B. das Verhältnis des Primats zur Struktur der Kirche, die Lehre von der „Rezeption“);

e) weil schließlich einige wichtige Aspekte der Lehre der Katholischen Kirche entweder überhaupt nicht oder nur indirekt behandelt wurden (z. B. apostolische Sukzession, die „regula fidei“, Morallehre).

2) Der nächste zu unternehmende konkrete Schritt

Die Glaubenskongregation ist der Ansicht, daß die Ergebnisse ihrer Prüfung nahelegen:

a) daß der Dialog fortgesetzt werden soll, da es genügend Gründe für die Annahme gibt, diese Fortsetzung könnte fruchtbar sein;

b) daß er bezüglich der Punkte vertieft werden soll, an denen, wie oben schon gezeigt, die Ergebnisse nicht zufriedenstellend sind;

c) daß er auf neue Themen ausgeweitet werden soll, besonders auf diejenigen, die im Blick auf die Wiederherstellung der vollen kirchlichen Einheit zwischen den beiden Gemeinschaften notwendig sind.

Themen und Meinungen im Blickpunkt

Menschliches Leben aus der Retorte

Ist sittlich erlaubt, was medizinisch möglich ist?

Kurz nach der Geburt des ersten in der Bundesrepublik Deutschland in der Retorte gezeugten Kindes veranstaltete die Katholische Akademie in Bayern in Nürnberg unter Beteiligung des dafür verantwortlichen Erlanger Ärzteteams eine vielbeachtete Tagung, in deren Mittelpunkt die ethisch-moraltheologische Würdigung der extrakorporalen Befruchtung stand. Prof. Antonellus Elsässer OFM, Ordinarius für Moralthologie an der Katholischen Universität Eichstätt, zieht hier das Fazit der Tagung und der diese begleitenden Diskussion und hält den Stand der moraltheologischen Diskussion zum Thema fest.

Den gleichen Erfolg, den vor ihnen schon ihre Kollegen in England (Edwards und Steptoe 1978) (vgl. HK, September 1978, 453 ff.) und Australien (Lopata 1980) hatten, können nunmehr auch bundesdeutsche Ärzte für sich verbuchen: am 16. April 1982 wurde in der Frauenklinik der Universität Erlangen ein Kind geboren, das von dem dortigen Forscherteam um Prof. Siegfried Trotnow in der Retorte gezeugt und als Embryo seiner Mutter re-implantiert worden war.

Die möglicherweise ihren wissenschaftlichen Ehrgeiz kränkende Tatsache, nicht die ersten gewesen zu sein,